

ARTIKEL 105

(1) Für Beschwerden gegen Entscheidungen örtlicher Staatsorgane ist der Leiter des Organs zuständig, welches die angefochtene Entscheidung getroffen hat. Ändert der Leiter die Entscheidung nicht, ist der Beschwerdeführer berechtigt, sich an den Beschwerdeausschuß der zuständigen Volksvertretung zu wenden.

(2) Die Aufgaben und Rechte der Beschwerdeausschüsse werden durch Erlaß geregelt.

Artikel 105 regelt die Zuständigkeit für Beschwerden gegen Entscheidungen *örtlicher* Staatsorgane. Zugleich wird mit diesem Artikel eine bedeutsame Weiterentwicklung des Eingabenrechts, nämlich die Bildung von Beschwerdeausschüssen bei örtlichen Volksvertretungen festgelegt.

1. *Im Absatz 1 wird zunächst die Verantwor tung der Leiter örtlicher Staatsorgane für die Prüfung von Beschwerden gegen Entscheidungen der Mitarbeiter des von ihm geleiteten Organs hervor gehoben.* Auch diese Festlegung geht von dem Grundsatz aus, jede Eingabe dort zu bearbeiten, wo die erforderliche Sachkenntnis, die beste Beurteilungsmöglichkeit und zugleich die Entscheidungsbefugnis liegt. Das ist jenes Organ, welches entsprechend der ihm durch Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben die angefochtene Entscheidung getroffen hat. Hier wird davon ausgegangen, daß der *Leiter* des gleichen Organs, dessen *Mitarbeiter* die angefochtene Entscheidung getroffen hat, nach Prüfung aller Umstände die Möglichkeit haben muß, diese Entscheidung selbst zu korrigieren. Der Grundsatz, daß nicht in eigener Sache über Beschwerden entschieden werden kann, ist auch hier gewahrt. Jedoch wäre es im Interesse des Bürgers und der schnellen Sachentscheidung unzweckmäßig, die Beschwerde gegen eine Entscheidung der Fachabteilung eines Rates der Stadt oder des Kreises sofort an ein höheres Organ, beispielsweise den Rat des Bezirkes oder ein zentrales Staatsorgan, zu richten. Da von dort meist nicht im einzelnen beurteilt werden kann, welche konkreten örtlichen Bedingungen zu berücksichtigen sind, welche Möglichkeiten und zusätzlichen Reserven zur Lösung der konkreten Frage zur Verfügung stehen oder inwieweit es gerechtfertigt wäre, unter An-